

## Dienstleistungsvertrag virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

zwischen

**Vertreter/in vZEV**

---

**Zusatz**

---

**Strasse / Hausnr.**

---

**PLZ / Ort**

---

**E-Mail**

---

**Telefon**

---

nachfolgend «Betreiber» genannt

und

**Gemeindewerke Rüti  
Werkstrasse 27  
8630 Rüti**

nachfolgend «GWR» genannt

betreffend

**virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**

Strasse / Hausnr.

---

PLZ / Ort

---

Betreiber

Gemeindewerke Rüti

Ort, Datum

Ort, Datum

Betreiber

Boris Meier  
Betriebsleiter

Gerryt Frömling  
Leiter Kundenservice



## A. Vertragsgrundlagen

### 1. Vertragsparteien

Vertragspartner sind der Betreiber des virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV) sowie die Gemeindewerke Rüti (GWR)

### 2. Zweck und Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Dienstleistungen der GWR im Rahmen eines

virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV).

GWR übernimmt für den Betreiber die Abrechnung, das Inkasso bis zur Betreuung, bzw. zum Unterbruch der Stromzufuhr sowie die technische Bewirtschaftung der Messsysteme und Zeitreihendaten.

Nicht Vertragsgegenstand sind die Einspeisung von Überschussenergie ins Netz der GWR sowie die interne Organisation des Zusammenschlusses.

## B. Technische Grundlagen

### 3. Messung und Datenmanagement

Die Abrechnung basiert auf Zeitreihendaten (Lastgangdaten), die viertelstündlich erfasst und verarbeitet werden.

- Beim vZEV werden die Zeitreihendaten aus physisch installierten Smart Metern der GWR gewonnen. Die Hauptmessung wird virtuell anhand der gemessenen Zeitreihen der Teilnehmerzählern berechnet.

Alle Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der GWR und werden von ihr bewirtschaftet, gewartet und ersetzt.

### 4. Zugang zu Mess- und Steuereinrichtungen

Der Betreiber verpflichtet sich, der GWR jederzeit freien und gefahrenlosen Zugang zu allen Mess- und Steuereinrichtungen zu gewährleisten.

Ist dieser direkte Zugang nicht gegeben, ist der dauernde und sichere Zugang mittels Schlüsselrohr sicherzustellen. Das Schlüsselrohr darf ausschliesslich den Zugang zu den Mess- und Steuereinrichtungen ermöglichen, der Zugang zu weiteren Räumen ist auszuschliessen.

Das Schlüsselrohr ist bei den Gemeindewerken Rüti kostendeckend zu beziehen.

Bei Neubauten oder umfangreichen Umbauten von Einfamilienhäusern und Doppel Einfamilienhäusern sind die Mess- und Steuereinrichtungen in einem jederzeit zugänglichen Aussenkasten unterzubringen.

Der Betreiber gewährt der GWR jederzeit Zugang zu den Messeinrichtungen, um Wartungen, Kontrollen oder Störungsbehebungen durchzuführen.

Die Kosten für Messung und Betrieb sind über den Messtarif abgegolten, eine separate Zählermiete entfällt.

## C. Abrechnung und Zahlungsabwicklung

### 5. Rechnungsstellung und Mahnwesen

GWR erstellt im Namen und Auftrag des Betreibers die Energierechnungen und stellt diese direkt den Teilnehmenden (Eigentümer, Mieter, Pächter) zu.

Das Inkasso erfolgt durch GWR bis zur Abstellandrohung.

### 6. Massnahmen bei Zahlungsverzug

Ist ein Teilnehmer im Objekt wohnhaft, wird nach erfolgloser Mahnung die Stromzufuhr durch die GWR unterbrochen. Die Kosten für Aus- und Wiedereinschaltung sind gemeinsam mit den Mahnspesen vom Teilnehmer / Schuldner zu tragen.

Hat der Teilnehmer das Objekt verlassen und reagiert auch nach der letzten Mahnung nicht, geht die offene Forderung in die Verantwortung des Betreibers über. Die Forderung wird dem Betreiber ohne Mahnspesen in Rechnung gestellt.

Ertragsausfälle aus uneinbringlichen Forderungen liegen vollumfänglich beim Betreiber.

GWR informiert den Betreiber über durchgeführte Stromunterbrüche oder uneinbringliche Forderungen.

### 7. Auszahlung an den Betreiber

Nach Abschluss jeder Abrechnungsperiode werden die vereinnahmten Beträge – abzüglich des Dienstleistungsentgelts und allfälliger Gutschriften – quartalsweise innert 30 Tagen an den Betreiber überwiesen.

## D. Vergütung und Entgelte

### 8. Entgelt

Für die Dienstleistung erhebt GWR ein monatliches Entgelt von 4.50 CHF (zuzüglich MwSt.) pro Teilnehmer.

Die Entgelte werden jährlich per 1. Januar gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst, sofern der Index um mehr als 2% steigt.

## E. Pflichten und Verantwortlichkeiten

### 9. Betreiberpflichten

Der Betreiber verpflichtet sich,

- Teilnehmer- und Mieterwechsel (Mutationen) mindestens 5 bis 10 Werktage vor dem gewünschten Mutationsdatum schriftlich an die GWR zu melden,
- Mutationen grundsätzlich auf das Monatsende zu terminieren,
- interne Strompreise rechtzeitig mitzuteilen,
- die Teilnehmenden über die Inkassovollmacht sowie mögliche Betriebs- und Unterbruchmassnahmen der GWR zu informieren,

- der GWR Zugang zu den Messsystemen und technischen Anlagen jederzeit zu gewähren,
- die Richtigkeit der übermittelten Daten sicherzustellen,
- Ertragsausfälle sowie angefallene Auslagen aus uneinbringlichen Forderungen zu tragen.

## 10. Preisgestaltung innerhalb des Zusammenschlusses

Die Preisgestaltung des Solarstroms innerhalb des Zusammenschlusses liegt in der Verantwortung des Betreibers. Dabei sind die Vorgaben gemäss „Leitfaden Eigenverbrauch V 3.0“ einzuhalten.

Die Preise sind der GWR mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen, damit diese im Folgejahr berücksichtigt werden können.

Beim Preismodell „Pauschal 80%“ erfolgt die Anpassung der Preise durch die GWR gemäss den Vorgaben.

Bei der Variante „effektive Kosten“ liegt die Verantwortung für die rechtzeitige Mitteilung von Preisänderungen beim Betreiber.

Die GWR übernimmt keine Haftung für die Einhaltung oder Richtigkeit der internen Preisbildung.

## 11. Mehraufwand und Anpassungspauschalen

Versäumt der Betreiber seine vertraglichen Pflichten oder Meldetermine, ist die GWR berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Nachträgliche Anpassungen an der ZEV (z.B. Zunahme von Teilnehmenden, Zählerergänzungen oder Strukturänderungen) werden von der GWR-seitig pauschal mit 30.00 CHF (zuzüglich MwSt.) pro Anpassung in Rechnung gestellt.

## 12. Zulässige Teilnehmer

Untermietverhältnisse sind als Teilnehmerverträge innerhalb der vZEV nicht zulässig. Teilnehmer müssen Eigentümer, Hauptmieter oder Pächter des jeweiligen Anschlussobjekts sein.

## F. Laufzeit, Datenschutz und Schlussbestimmungen

### 13. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Nach Ablauf kann er mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Jahresende beendet werden.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

### 14. Datenschutz und Haftung

GWR verarbeitet Mess- und Kundendaten ausschliesslich zur Vertragserfüllung gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).

Beide Parteien wahren Vertraulichkeit und treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten.

Für Schäden, die auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Betreibers zurückzuführen sind, übernimmt GWR keine Haftung.

## 15. Rechtsgrundlage und Nachfolge

Für alle in diesem Vertrag geregelten Leistungen gelten ergänzend die „Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität“ sowie die „Netzanschlussbedingungen für Elektrizität“ der Gemeindewerke Rüti in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Abmachungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien zum gleichen Vertragsgegenstand. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Die Rechtsnachfolge einer Partei, sei es durch Erbfolge, Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Verkauf, lässt die Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt. Die vertraglichen Rechte und Pflichten gehen in einem solchen Fall automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

Der Betreiber verpflichtet sich, GWR über eine solche Änderung unverzüglich schriftlich zu informieren.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist Rüti (ZH).